



Konsum von legalen und illegalen psychoaktiven Substanzen

Handlungsleitfaden für Lehrbetriebe



**Sucht- und Drogen
Koordination Wien**
Institut für Suchtprävention



Für die
Stadt Wien

www.isp.wien

Inhalt

Einleitung: Rechtzeitig handeln	2
1. Konsumformen, Früherkennung, Substanzen	3
1.1 Jugendliche probieren und experimentieren	
1.2 Konsumformen	
1.3 Früherkennung von riskantem oder problematischem Konsum	
1.4 Wirkungen psychoaktiver Substanzen	
2. Handlungsfelder	6
2.1 Handlungsfeld Lehrbetrieb	
2.2 Handlungsfeld Berufsschule	
2.3 Handlungsfeld Lehrlingsheim	
3. Häufig gestellte Fragen	12
4. AnsprechpartnerInnen	16
4.1 Für Jugendliche	
4.2 Für LehrlingsausbilderInnen und Führungskräfte	
5. Nützliche Links	18
6. Gesundheitstipps	20

Impressum:
Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH
Modecenterstraße 14/A/2
1030 Wien

Redaktion: Andrea Lins-Hoffelner **Grafik:** Benjamin Leibetseder **Fotos:** shutterstock.com – Bei den Fotos handelt es sich um Symbolbilder.
Die dargestellten Personen sind Models und stehen in keinem Bezug zum behandelten Thema. **Hersteller:** Gugler GmbH **Verlags- und
Herstellungsort:** Wien **Auflage:** 4000 **Stand:** Juni 2021
Alle Angaben ohne Gewähr.

Der vorliegende Handlungsleitfaden für Lehrbetriebe in Wien wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Margit Bachschwöll (ISP), Renate Belschan-Casagrande (AK), Andrea Lins-Hoffelner (ISP), Philipp Ovsenik (ÖGB), Natalia Polemis (WKW), Günther Zauner (AK), Manuela Zavadil (KUS), gemeinsam erstellt.
Der Leitfaden und die Arbeitsgruppe entstanden in Anlehnung an die Kärntner Broschüre „Handlungsleitfaden für Berufsschulen, Lehrbetriebe und Lehrlingsheime beim illegalen Drogenanlassfall“. Wir bedanken uns herzlich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Gesundheit und Pflege, UA Prävention und Suchtkoordination, für die Kooperation.

Einleitung: Rechtzeitig handeln

Sie vermuten, Ihre Lehrlinge haben Probleme im Umgang mit legalen oder illegalen psychoaktiven Substanzen¹, wie etwa Alkohol, Tabak oder Marihuana? Das Thema frühzeitig und rechtlich korrekt anzusprechen, aber auch zum Wohle der Lehrlinge zu handeln ist wichtig! Denn ein offenes, direktes Ansprechen von Problemen schafft eine Chance auf Veränderung.

Dieser Leitfaden unterstützt Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Lehrlingsausbildung oder als Führungskraft dabei, Konsumverhalten bei Ihren Lehrlingen richtig einzuschätzen, und vermittelt Informationen, wie Sie im Anlassfall vorgehen müssen. Das Ziel sollte die rechtzeitige Vermittlung von Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten sein. Auf diese Weise kann einerseits die Gesundheit Ihrer Lehrlinge unterstützt werden, und andererseits können auch negative Folgen für Ihren Betrieb, wie z. B. eine erhöhte Zahl an Krankenstandstagen, abgewendet werden. Auch stellen wir Ihnen den Ablauf in Berufsschulen sowie Lehrlingsheimen vor, damit Sie ein besseres Wissen darüber erhalten, wie in diesen Settings vorzugehen ist und auf welchen rechtlichen Grundlagen dieses Vorgehen basiert.

Lehrlinge und psychoaktive Substanzen

Gemäß einer österreichischen Lehrlingsbefragung mit Schwerpunkt Lehrlinge aus dem zweiten Lehrjahr² rauchen über 50% der Lehrlinge zwischen 15 und 21 Jahren Zigaretten, davon etwas mehr als die Hälfte sogar täglich. Bei den Schülerinnen und Schülern in dieser Altersgruppe sind es lediglich 25%, die rauchen.

Auch E-Zigaretten und Wasserpfeifen werden von Lehrlingen öfter konsumiert und mehr Lehrlinge als Schülerinnen und Schüler konsumieren Cannabis, besonders deutlich ist hier der Unterschied bei den Mädchen. Ungefähr vier Fünftel aller Lehrlinge und SchülerInnen konsumieren Alkohol – Lehrlinge betrinken sich dabei etwas öfter als SchülerInnen. Mehr männliche Lehrlinge als Schüler und sehr viel mehr weibliche Lehrlinge als Schülerinnen nehmen Medikamente gegen Beschwerden, wie z. B. Kopfweh, ein.

Der Handlungsleitfaden wurde in Kooperation mit folgenden Einrichtungen erstellt:



¹ Psychoaktive Substanzen sind Wirkstoffe, die Stimmung, Verhalten, Wahrnehmung und Denkvermögen einer Person beeinflussen. Zu den psychoaktiven Substanzen zählen u. a. Alkohol, Tabak, Opioide (z. B. Heroin), Cannabinoide (z. B. Haschisch, Marihuana), Beruhigungsmittel (Sedativa) und Schlafmittel, Kokain und andere Stimulanzien (anregende Substanzen). Eine weitere Einteilung kann nach legal und illegal erfolgen.

² Felder-Puig, R., Ramelow, D., Teutsch, F., Tropper, K., Maier, G., Vrtis, D., Gugglberger, L. (2020): Gesundheit, Gesundheitsverhalten und Gesundheitsdeterminanten von österreichischen Lehrlingen. Ergebnisse der Lehrlingsbefragung 2018/19. Wien: Institut für Gesundheitsförderung und Prävention.

1. Konsumformen, Früherkennung, Substanzen

1.1 Jugendliche probieren und experimentieren

Der Konsum (il)legaler psychoaktiver Substanzen kann für manche Jugendliche zum Austesten von Grenzen und Übertreten von Regeln gehören, denn im Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter werden neue Werte und Rollen ausprobiert. Im Kontext von Substanzkonsum ist es wichtig zu unterscheiden, in welcher Häufigkeit und Intensität die Substanzen konsumiert werden: Häufig handelt es sich um einen Probier- oder Experimentierkonsum, der nach einer kurzen Phase wieder beendet wird.

Häufigkeit und Intensität des Substanzkonsums

Manche Jugendliche rauchen Cannabis regelmäßig am Wochenende, ähnlich wie viele Erwachsene z. B. Alkohol konsumieren, ohne dass es zu Auffälligkeiten im privaten oder beruflichen Bereich kommt.

Substanzkonsum kann aber auch ein Versuch sein, mit Herausforderungen, Spannungen und Ängsten besser klarzukommen. Werden Substanzen konsumiert, um Probleme zu verdrängen, kann es zu einem problematischen Konsum kommen. Im Lehrbetrieb, Lehrlingsheim und/oder in der Schule werden Jugendliche meist erst durch diese Konsumform auffällig.

Welche Konsumformen es gibt, erfahren Sie im Folgenden.

1.2 Konsumformen

Folgende Begriffe beschreiben verschiedene Konsumformen:¹

- **Abstinenz:** kein Konsumieren einer Substanz.
- **Probierkonsum:** einmaliges oder sporadisches Probieren einer Substanz.
- **Experimentierkonsum:** Neugierde und Sensationslust sind bestimmend; unregelmäßiger Konsum, der zu bestimmten Zeitpunkten, zum Beispiel an Wochenenden, intensiver ist.
- **Regelmäßiger Konsum:** Gewöhnung ohne zwangsläufige Abhängigkeit.
- **Risikokonsum:** Durch die Art des Konsums bestehen erhöhte Risiken für schädliche Konsequenzen, zum Beispiel Unfallgefahr, Probleme in der Schule oder am Arbeitsplatz.
- **Schädlicher und problematischer Konsum:** ein Konsummuster, das körperliche und/oder psychische Schäden zur Folge hat. Die Betroffenen können den Konsum oder suchtfördernde Verhaltensweisen auch dann nicht einstellen, wenn sie sich der damit verbundenen Gefährdung und Schädigung bewusst sind.
- **Abhängigkeit:** süchtiger Gebrauch.

Experimentierkonsum, Risikokonsum und problematischer Konsum

Bei Jugendlichen geht es meistens um Experimentierkonsum, Risikokonsum oder problematischen Konsum und nicht um Abhängigkeit.

¹ Degkwitz, P. (2005): „Sucht“ in einer „praxeologischen“ Sicht – Überlegungen zum Potential des soziologischen Ansatzes Bourdieus. In Dollinger, Bernd & Schneider, Wolfgang. Sucht als Prozess. Sozialwissenschaftliche Perspektiven für Forschung und Praxis. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung, S. 63–88

1.3 Früherkennung von riskantem oder problematischem Konsum

Ein problematischer Substanzkonsum ist schwer zu erkennen: Betroffene ziehen sich oft zurück und verweisen z. B. auf chronische Schmerzen oder Erschöpfung. Aus einem Anzeichen allein darf kein Rückschluss auf einen problematischen Substanzkonsum oder sogar eine Abhängigkeit geschlossen werden.

Mehrere Anzeichen

Ziehen Sie einen Substanzkonsum aber in Erwägung, wenn mehrere Anzeichen über einen längeren Zeitraum auftreten. Diese können z. B. sein:

- unpünktlich und unzuverlässig sein
- häufig und kurzfristig in der Arbeit fehlen, Pausen verlängern
- Kurzkrankenstände nehmen
- sich schlecht konzentrieren können
- weniger gut durchhalten können
- schwankende und mangelhafte Arbeitsleistung
- fehlende Motivation und Ausdauer
- wichtige Informationen vergessen
- zunehmende zwischenmenschliche Probleme haben
- sich selbst überschätzen
- Zittern und Schwitzen oder andere Entzugerscheinungen
- finanzielle Sorgen
- nachlässig sein in Kleidung und Körperpflege

Abgrenzung zu entwicklungsbedingten Ursachen

ABER: Einige der genannten Verhaltensweisen können bei Jugendlichen auch entwicklungsbedingte Ursachen haben. In dieser Zeit der körperlichen, psychischen und sozialen Reifung treten immer wieder Krisen auf, die Jugendliche sehr beanspruchen. Motivations-tiefs, Konzentrationsschwierigkeiten oder körperliche Symptome, die belastend sind, können ebenfalls zu Schwankungen in der Arbeitsleistung oder im sozialen Verhalten und zu Krankenständen führen.



1.4 Wirkungen psychoaktiver Substanzen

Im Folgenden wird nur beispielhaft auf einige Substanzen und deren Auswirkungen eingegangen.

Substanz	aktueller Konsum – unmittelbarer Einfluss	Regelmäßiger, problematischer Konsum – längerfristiger Einfluss
Bewusstseinsverändernde Medikamente ohne medizinische Indikation (z. B. Schlaf- oder Schmerzmittel)	<ul style="list-style-type: none"> • Wohlgefühl • Müdigkeit • Schwindelgefühl • Benommenheit • Niedergeschlagenheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Gedächtnisstörungen • Verminderte Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit • Verminderte Leistungsfähigkeit • Leichte kognitive Beeinträchtigung • Muskuläre Schwäche
Alkohol	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmung steigt • Veränderung der Risikobereitschaft • Verminderung der Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit • Selbsteinschätzung und Urteilsfähigkeit sind beeinträchtigt • Orientierungs- und Gleichgewichtsstörungen • Verwirrtheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Verminderte Leistungsfähigkeit • Aggressive Stimmungen • Kognitive Beeinträchtigungen • Starke Stimmungsschwankungen • Veränderte Sinneswahrnehmungen
Nikotin	<ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Gedächtnisleistung • Verminderung von Angst, Stress und Schmerzen • Förderung der Aufmerksamkeit und Reaktionsgeschwindigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Gereiztheit • Unruhe und Angst • Aggression • Schlafstörungen
Cannabis	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Wahrnehmung von Raum und Zeit • Veränderte Sinneswahrnehmungen • Veränderung der Grundstimmung • Verminderung der Konzentrationsfähigkeit und der Aufmerksamkeit • Eingeschränkte Reaktionsfähigkeit (Unfallgefahr) • Zunehmende Müdigkeit und Schläfrigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Subtile Beeinträchtigung kognitiver Funktionen, Verschlechterung des Kurzzeitgedächtnisses • Konzentrationsschwierigkeiten • Verminderung der Arbeitsmotivation
MDMA (z. B. Ecstasy) und Amphetamin (z. B. Speed)	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderte Stimmung wie z. B. Euphorie • Sinnestäuschung führt zu unangebrachtem Verhalten • Überschätzung der eigenen Fähigkeiten • Risiko für unkontrollierte Handlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko für psychische Verwirrungen wie z. B. Wahnvorstellungen • Verwirrtheits- und Erregungszustände • Reizbarkeit, aggressives Verhalten • Depressive Verstimmungen
Kokain	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Euphorie und Stimulierung mit Risiko für unkontrollierte Hyperaktivität, gefolgt von Erschöpfungsgefühl und Verstimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko für psychische Probleme, Verwirrungen • Depressive Verstimmungen • Aggressivität, Gewalt • Konzentrationsschwierigkeiten • Vergesslichkeit
Opiate (z. B. Heroin)	<ul style="list-style-type: none"> • Euphorisches Wohlgefühl, gefolgt von Schläfrigkeit und Benommenheit • Veränderung in der Wahrnehmung, im Bewusstsein und in der Gemütslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Verminderung der Aufmerksamkeit und der Konzentrationsfähigkeit • Starke Stimmungsschwankungen

2. Handlungsfelder

Stufenplan und Betriebsvereinbarung

2.1 Handlungsfeld Lehrbetrieb

Dieser Vorschlag für einen **innerbetrieblichen Ablauf** mit den dargestellten Stufen stellt eine Empfehlung dar und ist an die Gegebenheiten des Betriebes anzupassen: Der Stufenplan beinhaltet im Normalfall die Vorgehensweise betreffend den Konsum aller berauschenden Substanzen im Betrieb – ob legal oder illegal – und regelt die Vorgehensweise für alle – vom Lehrling bis zu langjährigen Mitarbeitenden. Die Einschätzung, ob ein auffälliges Verhalten vorliegt oder nicht, obliegt immer der direkten Führungskraft bzw. der Lehrlingsausbilderin oder dem Lehrlingsausbilder. Hinweise dazu finden Sie im Kapitel „Früherkennung von problematischem oder riskantem Konsum“ (siehe Kapitel 1.3, S. 4).

Die Beeinträchtigung durch eine legale oder möglicherweise illegale Substanz sollte immer augenscheinlich sein und das Verhalten entsprechend auffällig. Gerüchte, dass ein Lehrling wahrscheinlich ein Alkoholproblem hat, sind zu wenig. Es wird im Anlassfall empfohlen, eine Jugendvertrauensperson oder eine Person aus dem Betriebsrat oder der Arbeitsmedizin beizuziehen.

Eine Betriebsvereinbarung gibt idealerweise den Rahmen vor, auch betreffend Unternehmenskultur zum Thema „Umgang mit Suchtmitteln (inkl. Alkohol)“ sowie präventive Maßnahmen. Beispiele zu Betriebsvereinbarungen finden Sie auf:

https://www.gesundearbeit.at/cms/V02/V02_7.7/service/betriebsvereinbarungen



Beratung für Lehrlinge und Betriebe

Kontakt für Jugendliche

Suchtprävention und Früherkennung – Verein Dialog
 Hegelgasse 8/13, 1010 Wien
 +43 1/205 55 25 00
 spf@dialog-on.at
www.dialog-on.at

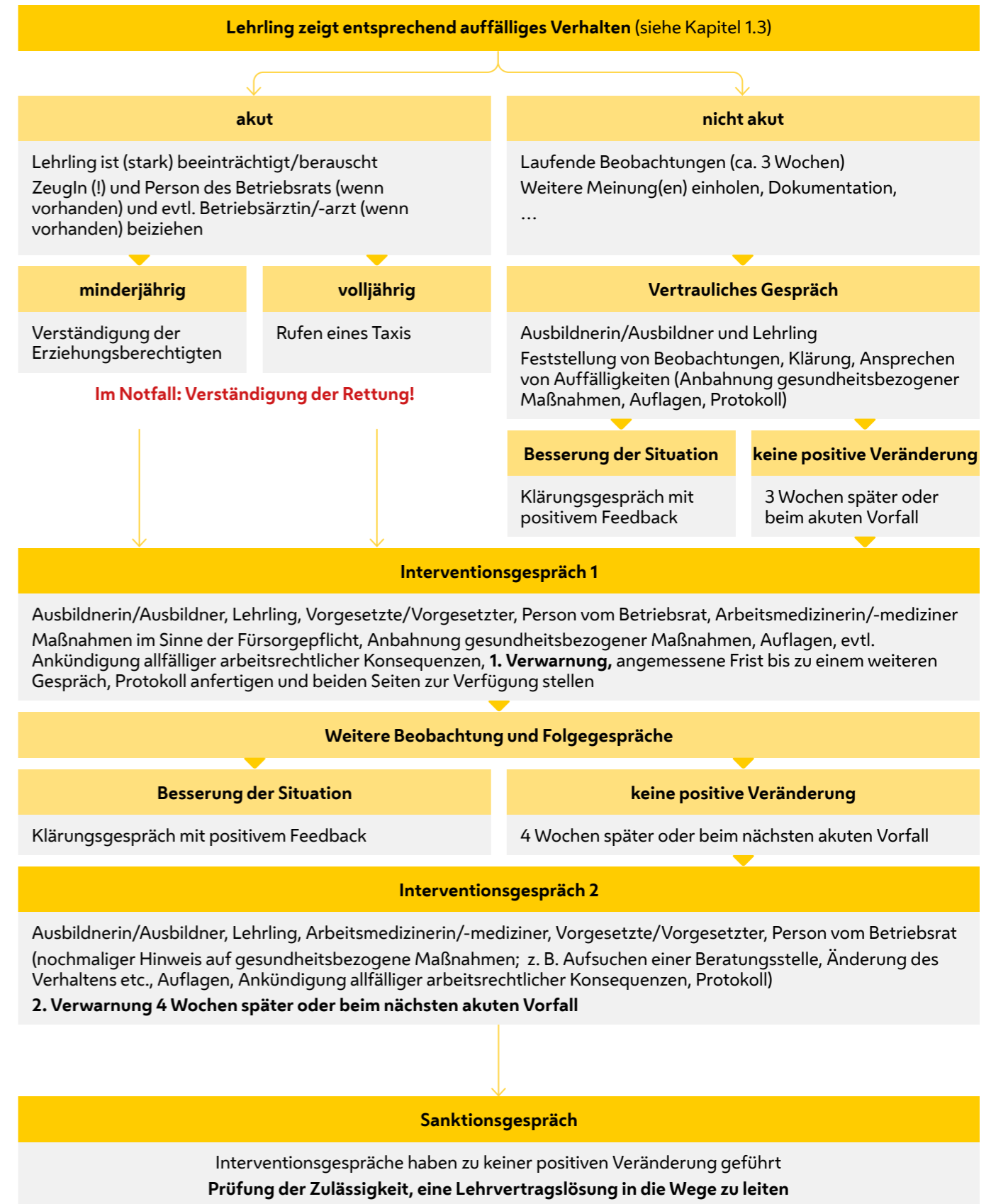
Sucht- und Drogenberatung für Jugendliche und Angehörige – Kolping
 +43 1/581 53 03
 drogenberatung@kolping.at
www.drogenberatung.kolping.at

checkit! – Suchthilfe Wien
 T: + 43 1/4000-53650
 checkit@suchthilfe.at
www.checkit.wien

Infos für Betriebe

Fort- und Weiterbildungen und Beratung zu betrieblicher Suchtprävention:
www.isp.wien/arbeit

Leitfaden für Führungskräfte:
https://sdw.wien/wp-content/uploads/Alkohol-und-andere-Suchtmittel-am-Arbeitsplatz-2.-Auflage-low_res_fin.pdf



2.2 Handlungsfeld Berufsschule

Illegale Substanzen

Der Umgang mit illegalen Substanzen in der Schule (auch der Berufsschule) wird im Österreichischen Suchtmittelgesetz (SMG) § 13 geregelt. Bei „begründetem Verdacht“ wird gezielt Hilfe angeboten – ohne zu strafen, ohne Anzeige, ohne Diskriminierung. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einleitung und Einhaltung des vorgegebenen Ablaufs nach § 13 Abs. 1 SMG.

begründeter Verdacht

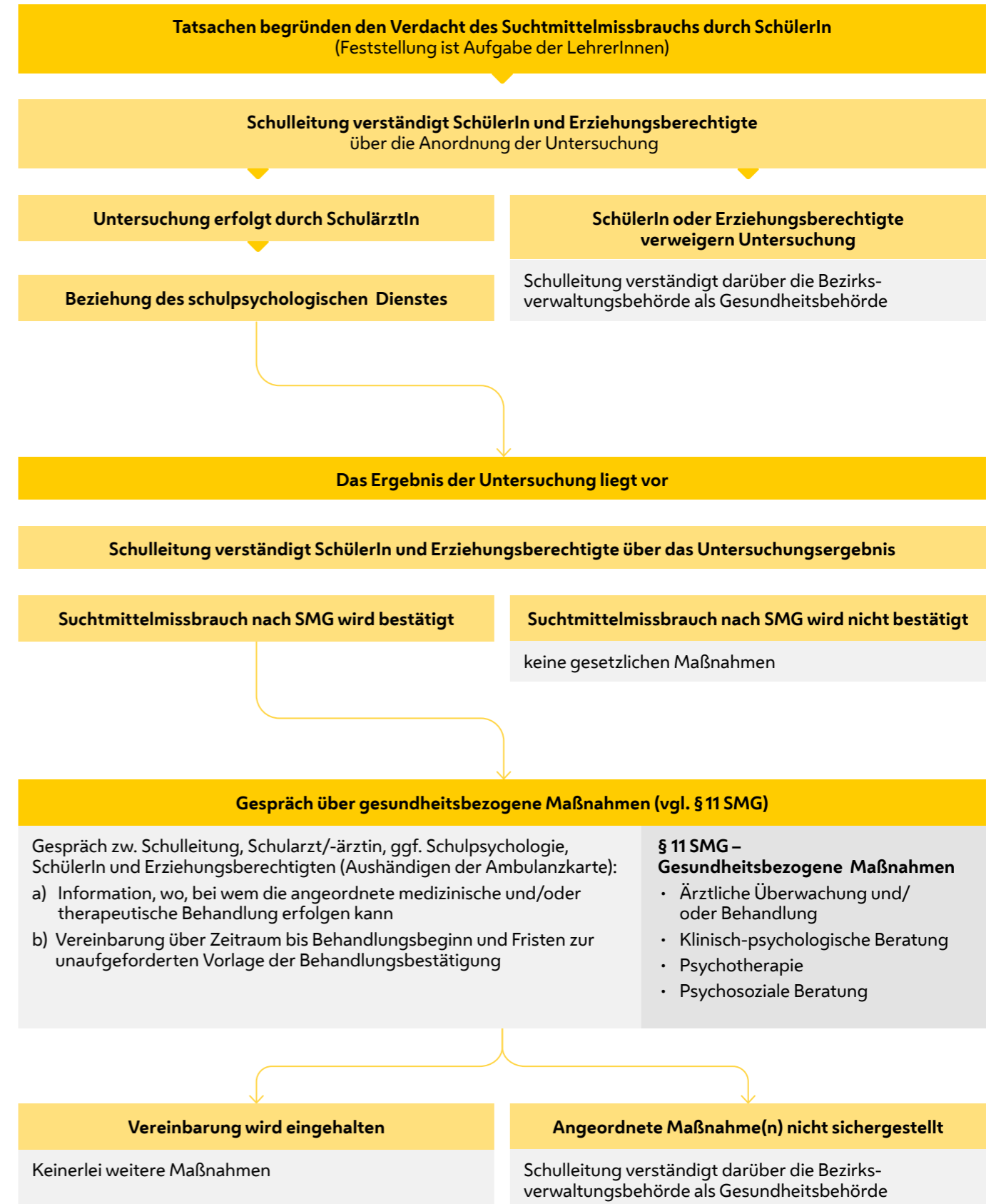
Die **Feststellung eines „begründeten Verdachts“** ist immer Aufgabe der Lehrperson und muss auf Tatsachen beruhen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für einen Suchtmittelmissbrauch (so die Formulierung im Gesetz) vorliegen (wie z. B. plötzlicher Leistungsabfall, Veränderungen im Verhalten und in der Persönlichkeit, erkennbare Beeinträchtigung, großer Geldbedarf etc.). Gerüchte oder Vermutungen bezüglich eines Konsums von illegalen Substanzen, eine unkonkrete, pauschale Annahme, z. B. dass bei einer Schulveranstaltung ein illegales Suchtmittel konsumiert worden sei, sind nicht ausreichend, um einen „begründeten Verdacht“ auszusprechen.

Ablauf nach § 13 Suchtmittelgesetz

Der Ablauf nach § 13 SMG ist für jede betroffene Person zu wiederholen, sollte es erneut einen „begründeten Verdacht“ geben. Genaue Anleitung, Hilfestellung und FAQ konkret zum § 13 SMG finden Sie in der Erlassregistratur der Bildungsdirektion Wien.

Der Umgang mit diesen Situationen verlangt wie auch in Lehrbetrieben Fingerspitzengefühl und zugleich Entschlossenheit, weil niemandem Unrecht getan und trotzdem herausgefunden werden soll, was vor sich geht bzw. was vorgefallen ist.

Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf sdw.wien/de/unser-angebot/downloads oder unter **T. +43 1/525 25-775 35** (Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst der Bildungsdirektion für Wien) oder **T: +43 1/205 55 25 00** (Suchtprävention und Früherkennung – Verein Dialog).



Quelle: sdw.wien/wp-content/uploads/190617_sdw_leitfaden_suchtmittel_WEB.pdf

Legale Substanzen (Alkohol, Tabak/Nikotin)

Der Umgang mit den legalen Substanzen Tabak/Nikotin und Alkohol an Schulen ist überwiegend in der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung (BGBl. Nr. 373/1974, § 9 Abs. 1 und 2) und im Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG, BGBl. Nr. 431/1995 § 12 Abs. 1). geregelt.

Absolutes Rauchverbot in der Schule

Auf der gesamten Schulliegenschaft und damit auch auf den dazugehörenden Freiflächen wie Schulhof, Sportplätzen oder Parkplatz (sofern dieser zur Schulliegenschaft gehört) gilt ein absolutes Rauchverbot. Es betrifft ausnahmslos alle Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden (Lehrpersonal, Jugendliche, Eltern, Reinigungspersonal, ...). Das Rauchverbot gilt ohne zeitliche Ausnahmen (z. B. für eingemietete Vereine, Musikschulen, Abendveranstaltungen, Abendschulen, ...).

Auch der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülerinnen und Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

Der § 44 (1) des Schulunterrichtsgesetz (SchUG, BGBl. Nr. 472/1986) besagt zudem, dass zur „Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung“ in der Hausordnung seitens des Schulgemeinschaftsausschusses schuleigene Verhaltensvereinbarungen festgelegt werden können.

Keine alkoholischen Getränke in der Schule

Die Konsequenzen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler von Alkohol berauscht bzw. betrunken in die Schule kommt, sind somit der Schule überlassen.

Auf jeden Fall werden die Erziehungsberechtigten informiert und die betroffene Person wird nach Hause geschickt. Wenn dies öfter passiert, werden Schulpsychologin/-psychologe und/oder Schulärztin/-arzt und Beratungslehrerin/-lehrer beigezogen. Im Idealfall werden nicht erst bei Anlassfällen präventive Maßnahmen gesetzt und das Lehrpersonal ist zum Thema Suchtprävention und Umgang mit Anlassfällen geschult.

Ein Gespräch mit Expertinnen oder Experten einer der oben genannten Beratungsstellen kann immer angeregt und den Betroffenen empfohlen werden. Auch stehen die Beratungsstellen den Lehrpersonen, Lehrlingsbeauftragten etc. für Fragen und zur Unterstützung im Umgang mit den betreffenden SchülerInnen/Lehrlingen zur Verfügung.

Allgemeine Informationen aus dem Jugendschutzgesetz zum Thema Alkohol und Nikotin

In Österreich ist es erlaubt, ab dem 16. Geburtstag alkoholische Getränke wie Bier, Wein und Sekt in der Öffentlichkeit, z. B. in Lokalen, Tankstellen oder Parks, zu kaufen und zu trinken. Für Getränke mit gebranntem Alkohol – wie z. B. Wodka, Whisky, Rum, Gin Tonic, Cocktails oder auch Alkopops – gilt eine höhere Altersgrenze von 18 Jahren.

In Wien dürfen Tabakwaren erst ab 18 Jahren (in der Öffentlichkeit) konsumiert, gekauft oder angenommen (Besitz) werden. Bei einem Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz kann die Jugendliche oder der Jugendliche verwarnet oder angezeigt werden. Eine Geldstrafe wird nur dann verhängt, wenn ein Beratungs- und Informationsgespräch abgelehnt wird. In RaucherInnen-Bereichen bei Lokalen oder Hotels darf man sich erst ab 18 Jahren aufhalten

Diese Regelungen gelten auch für Erzeugnisse wie z. B. E-Zigaretten und deren Liquids, Kau- und Schnupftabak sowie Wasserpfeife.

Jugendschutzgesetz

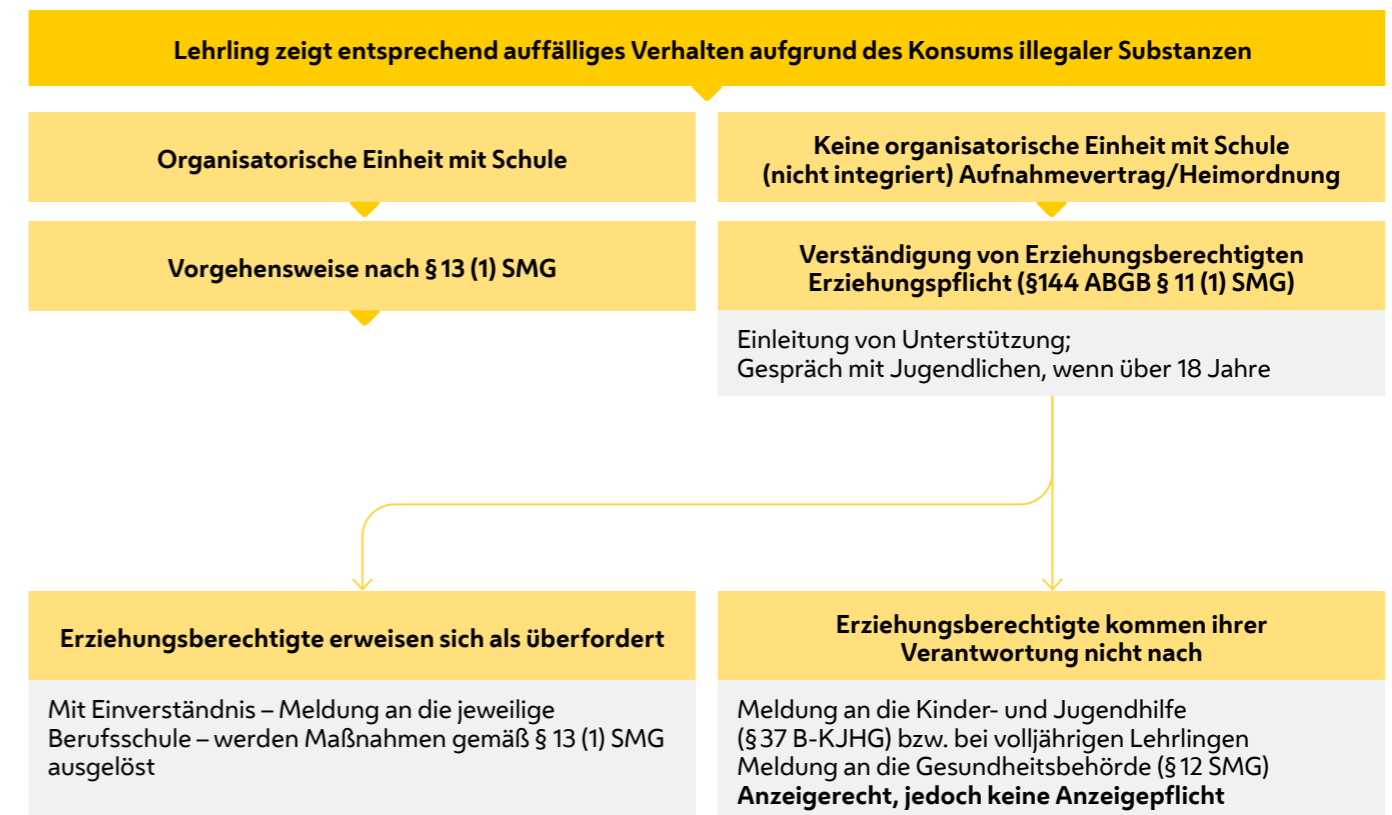
2.3 Handlungsfeld Lehrlingsheim

Eine besondere Situation ergibt sich, wenn Lehrlinge aufgrund von vermutetem oder bekanntem Konsum (il)legaler Substanzen im Lehrlingsheim auffällig werden. Bildet das Lehrlingsheim mit der Schule eine Organisationseinheit, sind die Maßnahmen gemäß § 13 (1) SMG zu befolgen.

Organisationseinheit mit Schule

Externe Lehrlingsheime, die nicht Teil der Schule sind, umfasst der § 13 (1) SMG nicht und die Erziehungsberechtigten sind die ersten Ansprechpersonen.

Externe Lehrlingsheime



3. Häufig gestellte Fragen

Gelten am Arbeitsplatz besondere Regeln zum Konsum von Alkohol und anderen (il)legalen psychoaktiven Substanzen?

Laut § 15 (4) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) ist es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und damit auch Lehrlingen und Beschäftigten verboten, sich durch Alkohol, Arzneimittel oder illegale Suchtmittel in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich und andere Personen gefährden können.

Was sind die besonderen Pflichten für Lehrberechtigte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber?

Bereits bei Lehrantritt sollten die betriebsinternen Regeln zum Thema Suchtmittel und Substanzkonsum den Lehrlingen zur Kenntnis gebracht werden. Besondere Fürsorgepflichten der Lehrberechtigten ergeben sich aus dem Ausbildungsverhältnis bzw. dem jugendlichen Alter des Lehrlings. Gemäß § 9 (4) Berufsausbildungsgesetz hat im Falle eines Suchtmittelkonsums oder eines gesetzwidrigen oder übermäßigen Alkoholkonsums die oder der Lehrberechtigte bzw. die Ausbilderin oder der Ausbilder vielfach eine Verständigungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten. Das ist aber keine generelle Pflicht, bei jeglichem Suchtmittelkonsum die Eltern oder Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) zu verständigen, sondern das Gesetz spricht von „wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen“. Wenn sich ein 17-jähriger Lehrling etwa am Freitag nach Arbeitsschluss in der Nähe des Betriebes einen Joint anzündet und die Ausbilderin oder der Ausbilder das bemerkt, ist eine Mitteilungspflicht an die Erziehungsberechtigten nur dann gegeben, wenn z. B. in letzter Zeit die Leistungen des Lehrlings schlechter geworden sind oder sie/er sonst Auffälligkeiten gezeigt hat. Ähnlich verhält es sich bei Alkoholkonsum!

Der Fokus liegt hier auf der Sicherheit und der Arbeitsfähigkeit und -leistung. Dennoch ist es zum Wohle des Lehrlings/der Schülerin bzw. des Schülers und ihrer/seiner Gesundheit wichtig, dass Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Lehrberechtigte das Verhalten oder solche Vorfälle ernst nehmen und von sich aus ansprechen.

Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet, die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber über die Einnahme von ärztlich verschriebenen Medikamenten zu informieren?

Prinzipiell besteht keine Verpflichtung, die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber darüber aufzuklären. Die Feststellung, ob aufgrund der Medikamenteneinnahme eine Arbeitsunfähigkeit gegeben ist, muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt treffen. Wenn Arbeitsfähigkeit gegeben ist, jedoch der Lehrling selbst eine Beeinträchtigung durch die Medikation bemerkt, so muss diese/r die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber darüber informieren. Wird eine solche Beeinträchtigung des Lehrlings von Betriebsseite wahrgenommen, so hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass der Lehrling zu keinen Tätigkeiten herangezogen wird, die sie/ihn oder andere gefährden könnten, eventuell muss der Lehrling sogar vorerst nach Hause geschickt werden.

Der Lehrling ist stark beeinträchtigt – wie geht man damit um? Wie funktioniert das Heimschicken von Lehrlingen konkret?

Das Vorgehen ist immer vom individuellen Grad der Beeinträchtigung abhängig. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen und gegebenenfalls ist die Rettung zu rufen, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass Grund zur Sorge besteht. Grundsätzlich hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht und muss somit für ein sicheres Nach-Hause-Kommen der betroffenen Person sorgen. Eine Möglichkeit wäre, ein Taxi zu bestellen. Grundsätzlich sollte dies in Absprache mit der betroffenen Person erfolgen. Bei minderjährigen Lehrlingen kann man ähnlich vorgehen, aber immer in Absprache mit den Eltern.

Darf beim Anlassfall (bestätigter Verdacht auf Konsum von psychoaktiven Substanzen, z. B. Alkohol oder Cannabis) im Lehrbetrieb eine vorzeitige Entlassung ausgesprochen werden?

Idealerweise werden präventive Maßnahmen durchgeführt und es wird eine Vorgehensweise für Anlassfälle implementiert (Stufenplan). Der Stufenplan (siehe Kapitel 2.1) sieht vor, dass eine vorzeitige Entlassung nur dann auszusprechen ist, wenn als Ergebnis der Interventionsgespräche der betroffene Lehrling zu keiner Veränderung des Verhaltens bereit ist. Dieser Prozess mit zwei bis drei Interventionsgesprächen (je nach Betriebsgröße) kann rund ein Jahr dauern.

Welche Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung eines Konsum- und Mitnahmeverbots von psychoaktiven Substanzen am Arbeitsplatz, im Lehrlingsheim oder in der Schule sind erlaubt?

Taschenkontrollen, Spind- und Arbeitsplatzuntersuchungen oder Leibesvisitationen berühren die Menschenwürde. Deshalb muss gegebenenfalls der Lehrling zustimmen; wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, auch dieser. Im Lehrlingsheim ist das Öffnen eines Kastens bei ausreichend begründetem Verdacht gestattet.

Sind „Drogentests“ am Arbeitsplatz erlaubt?

Drogentests gehören in die Hände von fachkundigen Ärztinnen und Ärzten. Es sind medizinische Hilfsmittel, deren Ergebnisse fehlerhaft sein können, und sie können nur durch qualifizierte Personen beurteilt werden. Generell stellen sämtliche Drogentests einen Eingriff in die persönliche Integrität und Privatsphäre des Lehrlings dar und sind an die völlige Freiwilligkeit (ohne dass Nachteile befürchtet werden müssen) und damit die Zustimmung des Lehrlings gebunden. Das persönliche Gespräch sollte immer Vorrang haben.

Was kann präventiv gemacht werden?

Im Vorfeld von Anlassfällen stellt Prävention grundsätzlich den besten Schutz dar! Im konkreten Anlassfall gilt: hinschauen – handeln – unterstützen! Je früher jugendliche Konsumentinnen und Konsumenten Kontakt mit Beratungseinrichtungen haben und begleitend unterstützt werden, umso größer ist ihre Chance, die Schule und Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstständiges Leben und eine gesicherte Zukunft.

Darf die Schule bzw. das Internat bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern eine Mitteilung an die Arbeitgeberin oder an den Arbeitgeber machen?

Mitteilungen an andere Dritte, wie Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, über einen Vorfall oder Ablauf nach § 13 (1) SMG dürfen nicht erfolgen. Sie sind rechtlich weder durch § 13 (1) SMG noch durch das Datenschutzgesetz gedeckt.

Dürfen die Schulleitung oder Lehrpersonen bei einem bestätigten Verdacht auf Konsum (wie es im § 13 beschrieben steht) die Polizei verständigen?

Für Schulen gilt der § 13 SMG. Eine Verständigung der Polizei darf nicht erfolgen, sie wäre gesetzwidrig und stellt eine Dienstpflichtverletzung (Amtsverschwiegenheit) dar. Es gilt das Prinzip „Behandlung statt Strafe“.

Lehrpersonen bzw. Direktion müssen nach diesem Prinzip vorgehen. Diese können sich auch vorab selbst bei einer der genannten Beratungseinrichtungen (z. B. Verein Dialog) melden und Fragen stellen.

Sanktionen wie das „Abschieben“ einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule oder der „Schulabschluss“ widersprechen der Intention des § 13 (1) SMG. Wenn eine Person Probleme mit Substanzkonsum hat, braucht sie in erster Linie Hilfe und Unterstützung, keine Strafe.

ACHTUNG: Wenn es sich um reine Weitergabe illegaler Substanzen handelt (dealen), insbesondere größerer Mengen und ohne dass eigener Konsum vorliegt, fällt dies nicht unter die Regelung des § 13 (1) SMG und muss durch die Schulleitung angezeigt werden. In den allermeisten Fällen ist dies jedoch auch mit eigenem Konsum verbunden, daher gilt der Ablauf nach § 13 (1) SMG.



4. AnsprechpartnerInnen

4.1 Für Jugendliche

Die folgenden Einrichtungen sind auf Beratungen und Anlassfälle im Kontext Jugendliche und Schule/Lehrbetrieb spezialisiert:

Suchtprävention und Früherkennung – Verein Dialog

Hegelgasse 8/13, 1010 Wien
+43 1/205 55 25 00
spf@dialog-on.at
www.dialog-on.at

Sucht- und Drogenberatung für Jugendliche und Angehörige – Kolping

Paulanergasse 11/EG, 1040 Wien
+43 1/581 53 03
drogenberatung@kolping.at
www.drogenberatung.kolping.at

checkit! – Suchthilfe Wien gemeinnützige GmbH

Gumpendorfer Straße 8, 1060 Wien
+43 1/4000-53650
checkit@suchthilfe.at
www.checkit.wien

Bildungsdirektion für Wien

Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst
T: +43 1/525 25-775 35

kusHOTLINE für Lehrlinge bei Fragen rund um die Lehre

Die KUS Lehrlingshotline bietet Informationen und Beratung rund um das Leben von Lehrlingen in Wien (Schule, Arbeit, Freizeit).
+43 1/99 7 11 11 (Montag bis Freitag: 9.00–17.00 Uhr)

4.2 Für LehrlingsausbilderInnen und Führungskräfte

Suchtprävention und Früherkennung – Verein Dialog

Mag.^a Lisa Wessely
Hegelgasse 8/13, 1010 Wien
T: +43 1/205 55 25 00
lisa.wessely@dialog-on.at
www.dialog-on.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund,

Bundesjugendsekretariat, Philipp Ovszenik
+43 534 44/390 64
philipp.ovszenik@oegb.at

Arbeiterkammer Wien

Lehrlings- und Gesundheitsschutz, Günther Zauner
+43 1/5065-12594
guenther.zauner@akwien.at

Arbeiterkammer Wien

Bildungspolitik, Mag.^a Renate Belschan-Casagrande
+43 1/5065-1308
renate.belschan-casagrande@akwien.at

KUS – Träger des Lehrlings- und Lehrbetriebscoachings

Mag.^a Sylvia Soswinski (Teamleitung)
Hütteldorfer Straße 7–17, 1150 Wien
+43 1/890 02 54-711
lbc@kusononline.at
www.lehre-statt-leere.at

Wirtschaftskammer Wien

Lehrlingsstelle-Betriebsservice
Mag.^a Natalia Polemis
+43/1/514 50-2441
natalia.polemish@wkw.at

Österreichische Gesundheitskasse

Servicestelle Betriebliche Gesundheitsförderung Wien,
Abteilung Versorgungsmanagement, Mag.^a Sandra Neundlinger
Wienerbergstraße 15–19, 1100 Wien
+43 5/0766-112697
sandra.neundlinger@oegk.at
www.gesundheitskasse.at

5. Nützliche Links

Fort- und Weiterbildungsangebote, E-Learning-Module und spezifische Angebote zur betrieblichen Suchtprävention des Instituts für Suchtprävention der Sucht- und Drogenkoordination Wien

bildung.sdw.wien

isp.wien/arbeit

Zahlreiche Informationsmaterialien zur kostenfreien Bestellung im Raum Wien oder zum Download: sdw.wien/de/unser-angebot

z. B. Leitfaden „Alkohol und andere Suchtmittel am Arbeitsplatz“

sdw.wien/wp-content/uploads/Alkohol-und-andere-Suchtmittel-am-Arbeitsplatz-2.-Auflage-low_res_fin.pdf



Gesprächsleitfaden, um in einer Kleingruppe über psychische Gesundheit zu sprechen

darueberredenwir.at/wp-content/uploads/2020/01/PSD_Gespraechsleitfaden-web.pdf



SUPstart, Alkoholsuchtprävention für Lehrlinge

sdw.wien/wp-content/uploads/SUPStart_Infobl%C3%A4tter_Betrieb.pdf



Früherkennung und Handeln für Betrieb und Schule

www.stepcheck.at

Themen und Arbeitsmaterialien für Jugendliche, Pädagoginnen und Pädagogen, Erziehungsberechtigte: Alkohol, Arbeit, Bewegung, Sport, Cannabis, Ernährung, Liebe, Sex, Essstörungen, Selbstvertrauen, Stress, ...

www.feel-ok.at

Den Alkoholkonsum reduzieren, weniger kiffen oder mit dem Rauchen aufhören und selbstbestimmter leben: Die geprüften MINDBASE-Tools unterstützen und begleiten auf dem Weg zu psychischem Wohlbefinden.

mindbase.at

Ein Podcast für Eltern und Erziehende, die sich Antworten auf Fragen zum Thema Sucht und Abhängigkeit bei Jugendlichen wünschen

sdw.wien/die-podcasts-der-sdw-donner-wetter-sucht



6. Gesundheitstipps

- Vorbilder**
 - Lehrlingsausbilderinnen und Lehrlingsausbilder sind Vorbilder für die jugendlichen Lehrlinge. Wenn es Betriebskultur ist, dass geraucht wird, oder wenn Sie selber rauchen, machen es die Lehrlinge nach. Aus diesem Grund sollten Lehrlingsausbilderinnen und Lehrlingsausbilder auch während der Pausen einen gesunden Lebensstil vorleben und z. B. weder rauchen noch in der Mittagspause Alkohol trinken oder ständig ungesund essen und trinken (z. B. Energydrinks).
- Pausen**
 - Machen Sie regelmäßig Pausen, und zwar keine Rauchpausen, sondern einfach Entspannungspausen oder kurze Bewegungspausen.
- Stressabbau**
 - Achten Sie darauf, ob Ihre Lehrlinge gestresst sind. Sollten diese belastet sein, schaffen Sie Möglichkeiten sowie Angebote, diesen Stress abzubauen, wie z. B. Entspannungstrainings.
- Prävention**
 - Es gibt verschiedene Möglichkeiten, betriebliche Suchtprävention im Betrieb zu implementieren. Mit dem Fokus auf Lehrlinge können Sie zum Beispiel wie folgt vorgehen:
 - Präventive Maßnahmen für Lehrlinge anbieten, z. B. in Form von interaktiven Workshops (siehe „SUPstart“, Forumtheateraufführungen oder Informationsmaterialien über Suchtmittel und deren Wirkung)
 - Vorgehensweise und Umgang im Anlassfall konkret festlegen (Betriebsvereinbarung und Stufenplan)
 - Schulung aller Personen in der Lehrlingsausbildung betreffend Basiswissen zu Sucht und Gesprächsführung mit suchtauffälligen Lehrlingen (z. B. E-Learning Grundlagen Sucht ...)
 - Idealerweise werden im Betrieb suchtpreventive Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgesetzt und es wird ein umfassendes betriebliches Suchtpräventionsprogramm implementiert. Führungskräfte spielen eine Schlüsselrolle bei der Implementierung suchtpreventiver Maßnahmen im Betrieb.
 - Gesundheitsförderung generell sollte von den Führungskräften vorgelebt werden und beinhaltet verhaltens- sowie verhältnispräventive Maßnahmen. Es geht also auch um die Optimierung und Änderung der Prozesse und Abläufe im Unternehmen sowie eine positive und wertschätzende Feedback-Kultur.
- Strukturen schaffen**
 - Strukturelle Abläufe im Unternehmen haben eine große Bedeutung für die Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern generell und auch von Lehrlingen.

WAS IST EIN GUTER RAUSCH?



RAUSCHZEIT ist der brandneue Podcast über Alkohol und andere Drogen. Gestaltet von jungen Menschen für junge Menschen, die sich Antworten auf Fragen rund ums Thema Rausch wünschen.



rauschzeit.podigee.io



[#GuterRauschGuteZeit](https://twitter.com/GuterRauschGuteZeit)

[@_rauschzeit_](https://www.instagram.com/_rauschzeit_)

